LESEFASSUNG PARKORDNUNG der STADT BURG i.d.F. der 1. Änderungssatzung



Benutzungsordnung der Stadt Burg für die öffentlichen Parkanlagen "Goethepark", "Flickschupark", "Weinberg" und "Ihlegärten"

- Parkordnung -

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seinen Sitzungen am 13.09.2018 und 04.12.2019 folgende Benutzungsordnung für die öffentlichen Parkanlagen "Goethepark", "Flickschupark", "Weinberg" und "Ihlegärten" als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Parkordnung regelt die Benutzung der von der Stadt Burg unterhaltenen Parkanlagen "Goethepark", "Flickschupark", "Weinberg" und "Ihlegärten" (nachfolgend Parkanlagen). Die Grenzen ihres Geltungsbereiches ergeben sich aus den als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Parkordnung sind. Die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Regelungen dieser Parkordnung unberührt.
- (2) Sämtliche Benutzer haben im Rahmen ihrer Nutzung nach dem jeweiligen Betreten der Parkanlagen, die Regelungen dieser Parkordnung zu beachten.
- (3) Auf die Aufrechterhaltung der Parkanlagen oder von Teilflächen derselben besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Widmungszweck der Parkanlagen

Die Parkanlagen dienen der Erholung und der Entspannung. Tätigkeiten, Veranstaltungen, Versammlungen und Umzüge, die diesem Zweck widersprechen, sind in den Parkanlagen unzulässig.



§ 3 Einschränkung der Benutzung

- (1) Die Stadt Burg kann die Benutzung der Parkanlagen oder von Teilen derselben zeitlich beschränken. Etwa festgelegte Öffnungszeiten werden jeweils ortsüblich bekannt gegeben und durch Hinweistafeln an den Zuwegungen und Zufahrten für die Benutzer kenntlich gemacht. Außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten sind die Zugangsbereiche zu den Parkanlagen geschlossen zu halten. Das Betreten der Parkanlagen innerhalb der eingefriedeten Flächen, außerhalb festgelegter Öffnungszeiten ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind das Aufsichtspersonal und die Ordnungspersonen im Sinne von § 9.
- (2) Die Parkanlagen oder Teile derselben können wegen Baumaßnahmen, Instandsetzungsund/oder Bepflanzungsarbeiten usw., Veranstaltungen der Stadt Burg oder Dritter sowie aus
 Gründen der Gefahrenabwehr zeitlich befristet gesperrt werden. Während der zeitlich
 befristeten Sperrung bestehen keine Zutrittsrechte für die Allgemeinheit oder diese sind auf
 bestimmte Teilflächen der Parkanlagen eingeschränkt. Für Veranstaltungen der Stadt Burg
 gelten für den Zeitraum der jeweiligen Veranstaltung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 in den Parks und Gärten in der jeweils gültigen Fassung. Soweit diese AGB nicht anderweitige
 Regelungen treffen, gelten im Übrigen auch bei Veranstaltungen die Bestimmungen der
 Parkordnung.
- (3) Aus witterungsbedingten Gründen kann die zeitweilige Entfernung von Einrichtungen der Parkanlagen erfolgen.

§ 4 Sauberkeit und Ordnung im Bereich der Parkanlagen

- (1) Papier, Obstreste und Abfälle jeder Art, welche während der Benutzung der Parkanlagen anfallen (z.B. durch Verzehr), sind in die hierfür bestimmten Behälter zu entsorgen. Das Verbringen von Abfällen jeder Art in die Parkanlagen bzw. das Ablagern derselben in den Parkanlagen ist untersagt.
- (2) Es ist unzulässig, Baulichkeiten, Einrichtungen, Bäume, Wege usw. zu bekleben, zu besprühen, zu beschreiben, zu bemalen oder zu beschädigen. Weiterhin ist das Anbringen von Plakaten, Schildern oder Spruchbändern nicht gestattet. Ausgenommen hiervon bleiben von der Stadt Burg angebrachte Schilder sowie von ihr angebrachte Informations- und Hinweistafeln.
- (3) Die Benutzung der Parkanlagen erfordert eine Schonung der Anlagen und Spielflächen sowie Rücksichtnahme gegenüber anderen Benutzern. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) die Zieranlagen (Rabatten, Beete, Ziergrünflächen usw.) zu betreten, zu verändern oder zu beschädigen sowie in den Anlagen oder in unmittelbarer Nähe Ballspiele durchzuführen, ausgenommen hiervon sind besonders gekennzeichnete Spielflächen,
 - b) Pflanzen und Pflanzenteile abzuschneiden oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen,
 - c) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen (z.B. Dreirad, Roller), Rollatoren und Krankenfahrstühlen zu befahren
 - d) Bäume, Mauern und Einfriedigungen zu besteigen,



- e) in den Zieranlagen und auf den Rasen- bzw. Spielflächen zu übernachten oder zu zelten, auf den Bänken zu liegen, auf den Rückenlehnen zu sitzen oder die Bänke, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände an andere Stellen zu bringen,
- f) Feuer, Raketen, Knallkörper und sonstige pyrotechnische Körper abzubrennen oder zu zünden,
- g) ungebührlichen Lärm zu verursachen oder sonst andere Besucher zu belästigen,
- h) Veranstaltungen ohne schriftliche Erlaubnis der Stadt Burg durchzuführen,
- i) am Flickschuteich zu angeln oder in ihm zu fischen (ausgenommen ist das Angeln oder Fischen in Ausübung eines Fischereipachtrechtes), im Flickschuteich zu baden oder diesen mit Booten oder Kähnen zu befahren,
- j) die Parkanlagen mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren.

Ausgenommen von den Verboten gemäß Absatz 3 c) und j) ist das Fahrradfahren auf Wegen mit der Kennzeichnung durch Verkehrszeichen 237, 240 oder 241 sowie das Befahren der Parkanlagen mit Fahrzeugen, die zur Bewirtschaftung der Parkanlagen und zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden.

§ 5 Hunde

Hunde sind in den Parkanlagen an der kurzen Leine zu führen und ständig zu beaufsichtigen. Hundeführer haben darauf zu achten, dass ihre Hunde nicht in die Zieranlagen (Rabatten, Beete, Ziergrünflächen usw.) laufen, in den Parkanlagen im Boden wühlen oder diese verunreinigen. Soweit Hunde Parkanlagen verunreinigen, haben die Hundeführer die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Darüber hinaus haben sie dafür zu sorgen, dass andere Benutzer durch mitgeführte Hunde nicht gefährdet, behindert und/oder belästigt werden. Lang anhaltendes bzw. wiederholtes Bellen ist zu unterbinden. Das Betreten der speziell gekennzeichneten Spielflächen mit Hunden ist untersagt. Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind Assistenz- und Blindenführhunde.

§ 6 Werbemaßnahmen

Reklame und Werbung sowie das Anbieten von Waren und gewerblichen Leistungen sind in den Parkanlagen nicht zulässig.

§ 7 Alkoholmissbrauch

Der Aufenthalt in den Parkanlagen im Zustand erkennbarer Trunkenheit sowie unter Einfluss von Betäubungsmitteln (BTM) im Sinne von § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz) ist verboten. Des Weiteren sind der übermäßige Alkoholgenuss sowie das Konsumieren und/oder der Handel mit BTM in den Parkanlagen verboten. Mit dem Widmungszweck ist es insbesondere nicht zu vereinbaren, wenn Benutzer Trinkgelage und/oder Drogenpartys abhalten.

§ 8 Benutzung von Wiedergabemedien oder Musikinstrumenten

Die Benutzung mitgeführter elektronischer Wiedergabemedien oder von Musikinstrumenten ist unter der Maßgabe erlaubt, dass andere Benutzer nicht belästigt werden. Die Benutzung von Musikinstrumenten mit elektrischen Schallverstärkern und von Trommeln sowie ähnlichen Schlaginstrumenten ist untersagt.



§ 9 Weisungen des Aufsichtspersonals / der Ordnungspersonen

Den zur Aufrechterhaltung einer geordneten Benutzung erforderlichen Weisungen des von der Stadt Burg beauftragten Aufsichtspersonals sowie von Ordnungspersonen (Verwaltungsvollzugsbeamte der Stadt Burg, des Landkreises Jerichower Land oder der Polizei) ist Folge zu leisten, auch wenn die Anordnungen im Einzelfall aus besonderem Anlass über die Bestimmungen dieser Parkordnung hinausgehen. Die Ordnungspersonen sind berechtigt, Störer von der Benutzung zeitweilig oder dauerhaft auszuschließen (Platzverweis und Betretungsverbot).

§ 10 Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Parkordnung bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Burg, die unter Widerrufsvorbehalt sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

§ 11 Haftung

Die Stadt Burg haftet nicht für Schäden, die verursacht werden

- a) durch satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Parkanlagen und ihrer Einrichtungen,
- b) durch dritte Personen,
- c) durch Tiere.

Der Stadt Burg obliegen in dieser Hinsicht keine Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Burg nur nach den Grundsätzen der Amtshaftung. Die Übernahme des Winterdienstes kann durch Hinweisschilder mit haftungsbefreiender Wirkung beschränkt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 4 die Parkanlagen außerhalb festgelegter Öffnungszeiten betritt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 Papier, Obstreste und Abfälle jeder Art nicht in die dafür bestimmten Behälter entsorgt oder Abfälle jeder Art in die Parkanlagen verbringt und dort ablagert,
 - c) entgegen § 4 Abs. 2 Baulichkeiten, Einrichtungen, Bäume, Wege usw. beklebt, besprüht, beschreibt, bemalt oder beschädigt bzw. an diesen Plakate, Schilder oder Spruchbänder anbringt,
 - d) entgegen § 4 Abs. 3 a) Zieranlagen (Rabatten, Beete, Ziergrünflächen usw.) betritt, verändert oder beschädigt sowie in den Anlagen oder in ihrer unmittelbaren Nähe Ballspiele außerhalb besonders gekennzeichneter Spielflächen durchführt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 3 b) Pflanzen und Pflanzenteile abschneidet oder auf andere Weise entfernt oder beschädigt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 3 c) die Wege unberechtigt mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen (z.B. Dreirad, Roller), Rollatoren und Krankenfahrstühlen befährt,
 - g) entgegen § 4 Abs. 3 d) Bäume, Mauern und Einfriedigungen besteigt,



- h) entgegen § 4 Abs. 3 e) in den Zieranlagen und auf den Rasen- bzw. Spielflächen übernachtet oder zeltet, auf den Bänken liegt, auf den Rückenlehnen sitzt oder die Bänke, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände an andere Stellen bringt,
- i) entgegen § 4 Abs. 3 f) Feuer, Raketen, Knallkörper und sonstige pyrotechnische Körper abbrennt oder zündet,
- j) entgegen § 4 Abs. 3 h) Veranstaltungen ohne schriftliche Erlaubnis der Stadt Burg durchführt,
- k) entgegen § 4 Abs. 3 i) ohne Berechtigung am Flickschuteich angelt oder in ihm fischt, im Flickschuteich badet oder diesen mit Booten oder Kähnen befährt,
- I) entgegen § 4 Abs. 3 j) die Parkanlagen unberechtigt mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern befährt,
- m) entgegen § 5 Satz 1 Hunde nicht an der kurzen Leine führt oder diese unbeaufsichtigt lässt.
- n) entgegen § 5 Satz 2 Hunde in die Zieranlagen (Rabatten, Beete, Ziergrünflächen usw.) laufen, in den Parkanlagen im Boden wühlen oder diese verunreinigen lässt,
- o) entgegen § 5 Satz 3 durch Hunde verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
- p) entgegen § 5 Satz 6 mit Hunden die speziell gekennzeichneten Spielflächen betritt,
- q) entgegen § 6 in den Parkanlagen Reklame und Werbung betreibt oder Waren und gewerblichen Leistungen anbietet,
- r) entgegen § 8 Satz 2 in den Parkanlagen Musikinstrumente mit elektrischen Schallverstärkern oder Trommeln bzw. ähnliche Schlaginstrumente benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Parkordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 21. Sep. 2018

Dienstsiegel

gez.

Rehbaum

Bürgermeister

Artikel 2 - Inkrafttreten (Regelung zum Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung)

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 04.12.2019

Dienstsiegel

Rehbaum

Bürgermeister

Anlagen – Siehe Folgeseiten





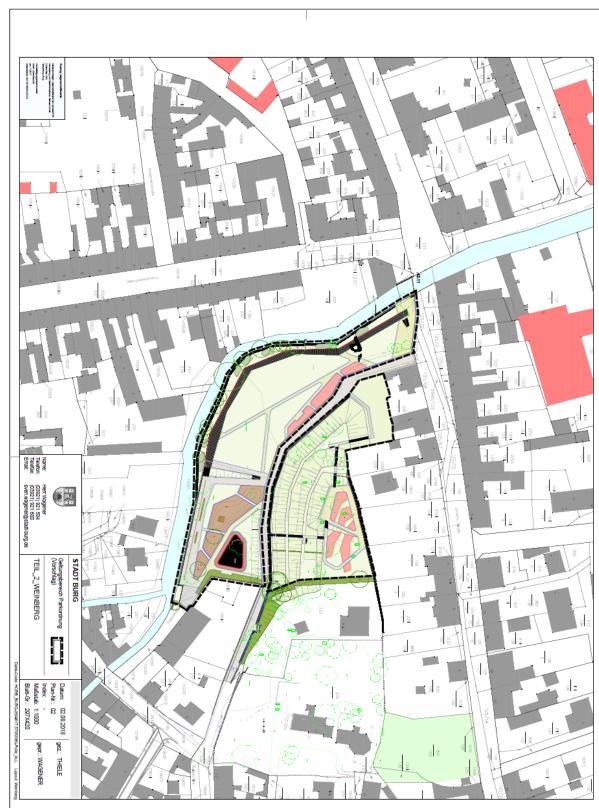




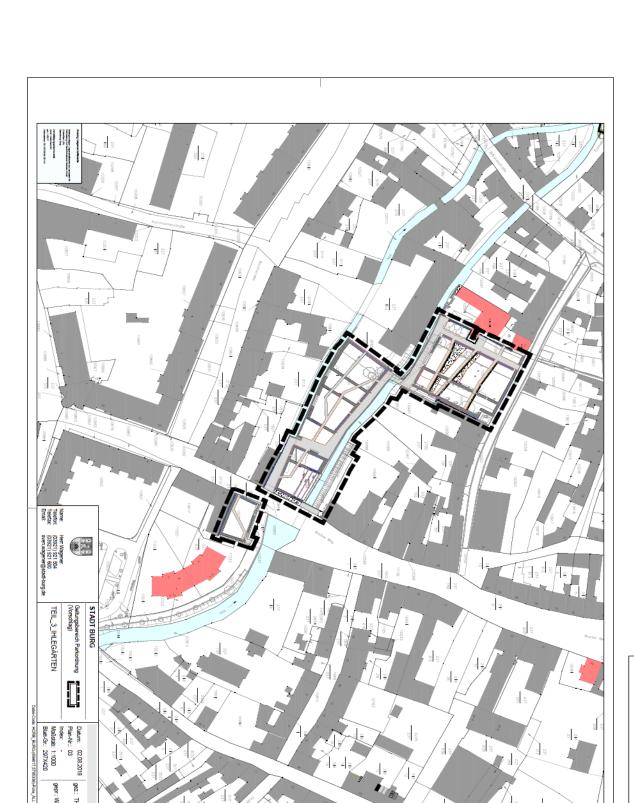
Anlage 2 zur Parkorndung



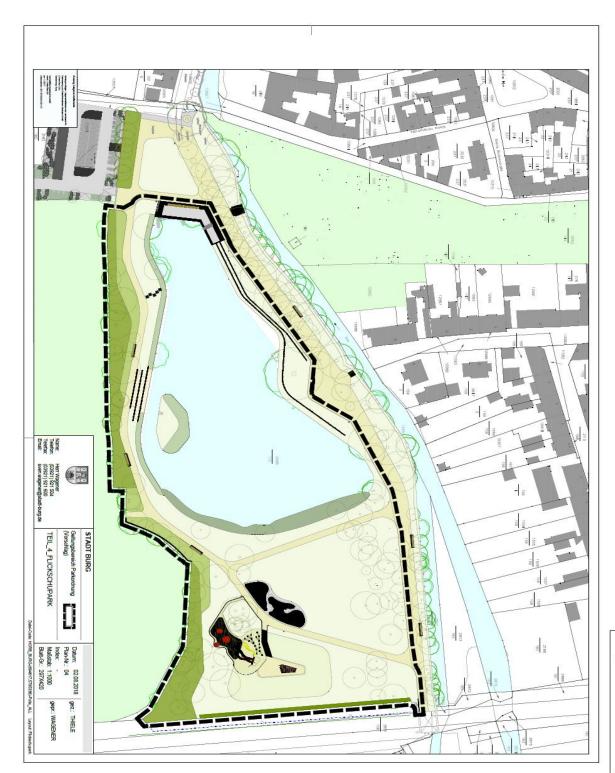
Parkordnung der Stadt Burg – Seite 7











Anlage 4 zur Parkordnung